



Information der ARAG Sportversicherung für Mitgliedsorganisationen des WLSB

Stichwort: Nichtmitgliederversicherung

Für die Durchführung des satzungsgemäßen Vereinssportbetriebes (z.B. Vereinstraining, Kursangebote, Mitmachangebote etc.) gewähren wir dem Verein in seiner Eigenschaft als Veranstalter, den vom Verein mit der Durchführung des Sportbetriebes beauftragten Trainern/ ÜL sowie den teilnehmenden Vereinsmitgliedern Versicherungsschutz.

Gemäß den aktuell gültigen vertraglichen Bestimmungen zum Sportversicherungsvertrag des WLSB i.d.F. vom **01.07.2017** besteht für aktiv am Sportbetrieb teilnehmende Nichtmitglieder kein Versicherungsschutz (Ausnahmen: Teilnahme von Nichtmitgliedern bei der Vorbereitung/ Abnahme des Dt. Sportabzeichens sowie aktive Teilnahme an Sportangeboten der Vereine als Asylbewerber/ Flüchtling).

Ergänzender Versicherungsschutz für Nichtmitglieder kann jedoch vom Verein über das für ihn zuständige Versicherungsbüro beim WLSB abgeschlossen werden.

Ein **Antrag** auf diese ergänzende **pauschale Jahresversicherung** für Nichtmitglieder inkl. einer Beitragsberechnungstabelle kann vom Verein bei Bedarf bei der ARAG Sportversicherung gerne angefordert werden.

Diese Zusatzversicherung deckt somit zugunsten sporttreibender Nichtmitglieder die aktive Teilnahme an allen Sportangeboten des Vereins und seiner Vereinsabteilungen ganzjährig ab (z.B. Teilnahme am Schnuppertraining, Übungsstunden auf Probe, Kursangeboten, Lauffreize etc.).

Für teilnehmende Nichtmitglieder, die mit Kassenärztlicher Verordnung 56 (KV-56) an **Rehasportangeboten** des Vereins teilnehmen, gilt: Sofern der Anteil der sporttreibenden Nichtmitglieder, die mit der KV-56 am Rehasport des Vereins teilnehmen, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Vereinsmitglieder **nicht mehr als 10%** beträgt, kann der Verein auch diesen Personenkreis über die o.g. pauschale Jahresversicherung mitversichern („**Quotientenmodell**“).

Nicht versichert sind :

- a) Nichtmitglieder als Zuschauer und Besucher der o.g. Veranstaltungen.
- b) Nichtmitglieder, die aktiv an o.g. Rehasportveranstaltungen der Vereine und Verbände teilnehmen, welche auf Grundlage der Kassenärztlichen Verordnung 56 (ab 01/2018: § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX) durchgeführt werden, sofern der Anteil der sporttreibenden Nichtmitglieder, die mit KV-56 am Rehasport des Vereins teilnehmen, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Vereinsmitglieder, **mehr als 10%** beträgt.

ARAG bietet aber auch diesem Fall eine speziell auf den Rehasport zugeschnittene Zusatzversicherung für aktiv teilnehmende Nichtmitglieder mit Kassenärztlicher Verordnung 56 an.

Weitere Informationen und Unterlagen finden Sie auch auf der Homepage der ARAG Sportversicherung (www.arag-sport.de).

ARAG Sportversicherung
Versicherungsbüro beim Württembergischen Landessportbund
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711-28 077 800
vsbstuttgart@arag-sport.de

Stuttgart, im Januar 2018